

Geschäftsordnung der Sektion „Angewandte Botanik“ in der Deutschen Botanischen Gesellschaft (DBG)

§ 1

Die Sektion „Angewandte Botanik“ in der Deutschen Botanischen Gesellschaft hat die Förderung von Forschung und Lehre sowie den Informationsaustausch auf dem gesamten Gebiet der Angewandten Pflanzenbiologie zum Ziel (u.a. aus den Bereichen Pflanzenphysiologie, Ökologie, Pflanzenbau, Ökotoxikologie, Umweltforschung, Pflanzenproduktion, pflanzliche Biotechnologie, Nachernteprozesse, Phytopathologie, pflanzliche Naturstoffe, qualitätsbestimmende Parameter, biochemische Ökologie, Ethnobotanik, Wirtschaftsbotanik). Sie unterstützt alle wissenschaftlichen Bestrebungen im Bereich der Angewandten Botanik und sichert die Verbindung zwischen Grundlagenwissenschaften und praxisorientierten Bereichen der Botanik und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Dazu veranstaltet sie Symposien und Fortbildungsveranstaltungen und gibt die Zeitschrift (zur Zeit) „*Journal of Applied Botany and Food Quality*“ heraus.

§ 2

Die Mitgliedschaft in der Sektion muss schriftlich bei dem (der) Sprecher (Sprecherin) der Sektion beantragt werden. Mitglied der Sektion kann nur sein, wer gleichzeitig auch Mitglied der DBG ist (Ausnahmen: siehe § 8, Übergangsregelungen) und einen Sektionsbeitrag für die Arbeit der Sektion leistet. Nichtmitglieder der DBG, welche die Ziele der Sektion unterstützen, können sich nach Entscheid des Sprechers/der Sprecherin als Gäste registrieren lassen und zu Versammlungen und anderen Veranstaltungen der Sektion eingeladen werden und dort aktiv teilnehmen. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung.

§ 3

Die Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben der Sektion wird durch jährliche Beiträge und Spenden getragen. Die Höhe des durch die Mitglieder zu leistenden jährlichen Beitrags wird auf den Sektionsversammlungen durch Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt. Der Sektionsbeitrag wird zusammen mit dem Beitrag für die DBG von der Muttergesellschaft eingezogen und auf das Sektionskonto weitergeleitet.

§ 4

Die regelmäßigen Sektionsversammlungen finden während der Tagungen der DBG statt. Die schriftliche Einladung zu einer Sektionsversammlung muss zusammen mit einer Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher versandt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern an den (die) Sprecher (Sprecherin) kann eine außerordentliche Sektionsversammlung einberufen werden. Die Sektionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder der Sektion anwesend sind.

§ 5

Der Vorstand der Sektion besteht aus einem (einer) Sprecher (Sprecherin), einem (einer) Stellvertreter (Stellvertreterin) und einem (einer) Schriftführer (Schriftführerin). Die Mitglieder des Vorstands werden von den auf der Sektionsversammlung anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt, abhängig vom Zeitpunkt der Sektionsversammlungen, zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der (die) Sprecher (Sprecherin) führt die Geschäfte der Sektion und koordiniert ihre Aktivitäten. Darüber legt er (sie) auf den Sektionsversammlungen Rechenschaft ab. Er (sie) ist für die Kommunikation mit der Muttergesellschaft (DBG) verantwortlich und beruft die Sektionsversammlungen ein.

Der (die) Stellvertreter (Stellvertreterin) unterstützt den (die) Sprecher (Sprecherin) in seinen (ihren) Aktivitäten und ist für die Kassenführung der Sektion verantwortlich.

Der (die) Schriftführer (Schriftführerin) gibt als Editor die Zeitschrift „*Journal of Applied Botany and Food Quality*“ heraus und verfasst die Protokolle der Sektionssitzungen.

Die Kassenführung wird durch ein auf den Sektionsversammlungen mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewähltes Mitglied geprüft.

§ 6

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch die Sektionsversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 7

Zu Ehrenmitgliedern der Sektion können Personen ernannt werden, die sich um die Angewandte Botanik verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind von der Zahlung des Sektionsbeitrages befreit. Die Ehrenmitglieder werden von den Mitgliedern der Sektion mit absoluter Mehrheit gewählt. Der Antrag hierzu muss vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.

§ 8

Übergangsregelungen: Die Sektion „Angewandte Botanik“ der DBG ist die Nachfolgeorganisation der „Vereinigung für Angewandte Botanik e. V.“ - VAB. Alle Mitglieder der VAB werden automatisch Mitglieder der Sektion. Die Mitglieder der VAB, die bis zur Gründung der Sektion noch keine Mitglieder der DBG waren, sind für fünf Jahre vom Mitgliedsbeitrag der DBG befreit; sie zahlen lediglich den Mitgliedsbeitrag der Sektion.

§ 9

Gegebenheiten und Sachverhalte, die in der Geschäftsordnung der Sektion „Angewandte Botanik“ nicht explizit geklärt sind, werden entsprechend der Satzung der DBG geregelt.